

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl) am 13. September 2020

Gemäß § 8 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Wahlordnung) vom 27. November 2019 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl der Stadt Alsdorf auf.

Auf die Bestimmungen des § 27 der *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) sowie § 8 der Wahlordnung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie können als Bewerberliste oder für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Weiterhin kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste und für jede/n Einzelbewerber/in angegeben werden. Eine gleichzeitige Kandidatur als persönliche/r Vertreter/in und als Bewerber/in ist ausgeschlossen.
2. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstr. 17, 2. Etage, Zimmer 203 oder 207, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.
3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten und alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Alsdorf ihre Hauptwohnung haben.
4. Wahlberechtigt ist, wer
 - nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei mir, Hubertusstraße 17 (Rathaus), 2. Etage, Zimmer 203 oder 207, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist oder
- die erforderlichen Unterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein eingereichter Wahlvorschlag unwiderruflich ist.

Alsdorf, den 11. Dezember 2019
gez. Kahlen
Erster Beigeordneter
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 -1. Änderung – Feuerwache Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 12 -1. Änderung – Feuerwache gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

Bebauungsplan Nr. 12 -1. Änderung – Feuerwache

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 -1. Änderung – Feuerwache gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 – 1. Änderung – Feuerwache - befindet sich im Stadtteil Alsdorf – Schaufenberg und wird im Norden von der Florianstraße, im Westen von der Straße Am Feuerwehrhaus, im Süden von der Luisenstraße und im Osten von den rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Brucknerstraße begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 5.191m² (ca. 0,52ha).

Der Ausschuss für Gebäudewirtschaft hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 die Sanierung und Erweiterung der Feuer- und Rettungswache in Alsdorf Mitte "Am Feuerwehrhaus" beschlossen und die GSG Grund- und Stadtentwicklung (heute SEA – Stadtentwicklung Alsdorf GmbH) mit der Ausführung des vorgestellten Sanierungs- und Erweiterungskonzeptes beauftragt.

Neben der Installation einer elektrischen Schließanlage und der Erneuerung des Hallenbodens in der bestehenden Fahrzeughalle sind eine Sanierung und Erweiterung der asphaltierten Hoffläche und der Anbau einer neuen dreistöckigen Fahrzeughalle in Verlängerung der bestehenden Fahrzeughalle entlang der Straße „Am Feuerwehrhaus“ vorgesehen.

Die Feuerwehr Alsdorf verfolgt damit das Ziel, sich für die Aufgaben der hauptamtlichen Wache/ Berufsfeuerwehr an ihrem bestehenden zentralen Standort „Am Feuerwehrhaus“ nachhaltig und zukunftsfähig aufzustellen - mit entsprechender Einsatzbereitschaft für den Feuerschutz sowie für den Rettungsdienst, damit einhergehenden Tätigkeiten und Anforderungen in den Bereichen Schirrmeisterei, Schlauch-, Atemschutz- und Elektrowerkstatt, dem Arbeitsfeld als

Brandschutzdienststelle sowie der Unterhaltung einer Freiwilligen Feuerwehr nach den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls mit Vorhaltung von Löschzügen am dortigen Standort.

Vor dem Hintergrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, des in Alsdorf in jüngster Zeit zu verzeichnenden Siedlungsflächen- und Bevölkerungszuwachses und den damit verbundenen Aufgaben für den Brandschutz und den Rettungsdienst sind Anforderungen und Ansprüche an die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr gestiegen, so dass zur Ablaufoptimierung u.a. zusätzliche Technik und veränderte Fahrzeugabstellmöglichkeiten notwendig werden. Im Zuge der Modernisierung des Fuhrparks weisen neue Einsatzfahrzeuge nach dem aktuellen Stand der Technik deutlich größere Dimensionen/Abmessungen auf, so dass sich eine Unterbringung der neuen Fahrzeuge in den vorhandenen Hallen als nicht möglich darstellt, auch unter Berücksichtigung notwendiger Bewegung- und Abstandsflächen aus dem Arbeits- und Unfallschutz. Der bestehende Standort bietet noch Flächenreserven, die im Zuge des o.g. Sanierungs- und Erweiterungskonzepts eruiert und unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie örtlichen Rahmenbedingungen mit einem angemessenen Hallenanbau zur dringenden Unterbringung dieser Großfahrzeuge geplant wurden.

Daher wird mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gebäudekomplexes der Feuerwehr nach Norden in Richtung Florianstraße zu schaffen und die Hoffläche zur Gewährleistung geregelter Fahrzeugabläufe und Abstellflächen zu optimieren.

Der Bebauungsplan Nr. 12 -1. Änderung – Feuerwache kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

**montags bis freitags (außer mittwochs)
sowie montags, dienstags, und donnerstags
und mittwochs**

**von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

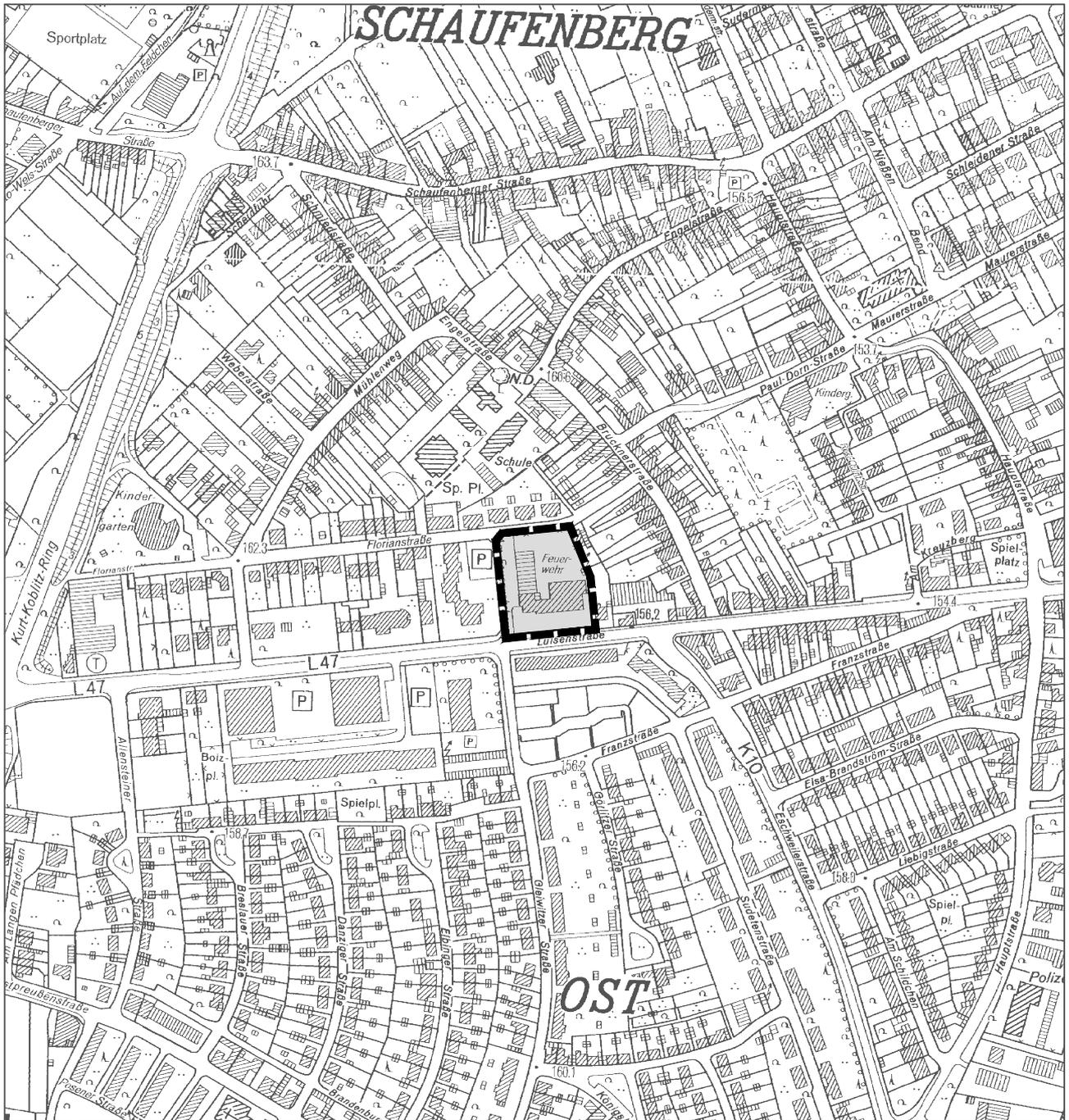
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 04.12.2019

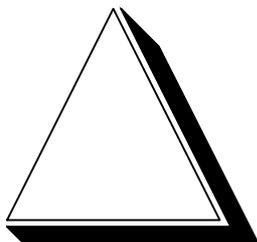
gez.

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN 12
1. ÄNDERUNG
FEUERWACHE

MASSTAB 1:5.000

STAND: 12.09.2018

B e k a n n t m a c h u n g

Ablauf Nutzungsrecht eines Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Begau

Die Angehörigen des Grabes

Weinstein, Rudolf; bestattet am 26.10.1993; 19-G2-1+2

werden hiermit aufgefordert, sich

bis spätestens 31. März 2020

bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Sollte dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, wird das Grab eingeebnet.

Alsdorf, den 09.12.2019

Im Auftrag:

gez. Kochs